



Richtplan

Abbau und Rekultivierung Kiesgrube Buchrain

Endgestaltungsplan 1:1000

Gezeichnet Gux	Datum 21. Oktober 1993	Änderungen	Plan Nr. H 623-65
Kontrolliert	Grösse 105x60 cm		

Wandfluh	Ingenieure AG	Planung, Projektierung und Bauleitung im Hoch- und Tiefbau	3294 Büren an der Aare In der Ey 16 Telefon 032/81 14 30 Telefax 032/81 49 16

Legende:

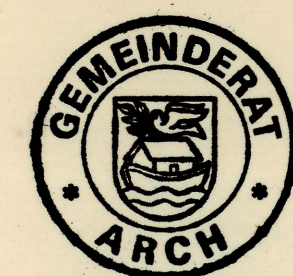
- Perimeter
- bestehender Waldrand
- Aufforstungsrand (ist identisch mit Waldrand)
- Höhenkurven (Projekt)
- Höhenkurven vom bestehenden Gelände
- Böschungskante
- projektierter Weg
- Waldrandzone 15-20m breit mit gebuchtem, stufigem Waldrand
- Dauergrünland 20m breit, extensiv und ohne Düngung bewirtschaftet
- Bescheidene Infrastruktur (z.B. Sitzbänke) für andere Nutzung
- Westlicher Bereich mit gleicher Waldgesellschaft wie im angrenzenden Teil ausserhalb des Perimeters (Buchenwald mit Waldöhre und Traubeneiche) ev. zusätzlich mit wärmeliebenden Pflanzen.
- Nordböschung mit wenig bearbeitetem, unterschiedlich leuchtendem Terrain (teilw. mit Rotbäumen)
- Naturverjüngung
- Oestlicher Bereich mit naturnahem, standortgerechtem Wirtschaftswald

Genehmigungsvermerke

Mitwirkungsverfahren: 18.2.92 - 2.3.92

Vorprüfung von: 9.2.93 und 4.2.94

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 19.4.94



Namens der Gemeinde Arch
Präsident: *[Signature]*

Sekretär: *[Signature]*
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt, Ort: **3296 ARCH BE**

Gemeindeschreiber: *[Signature]*

Datum: **18. Juli 1994**

Genehmigt durch das
Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung



Kanton Bern
Gemeinde Arch

Richtplan

Abbau und Rekultivierung
Kiesgrube Buchrain

Endgestaltung Geländeprofile Mst. 1 : 1000

Genehmigungsvermerke

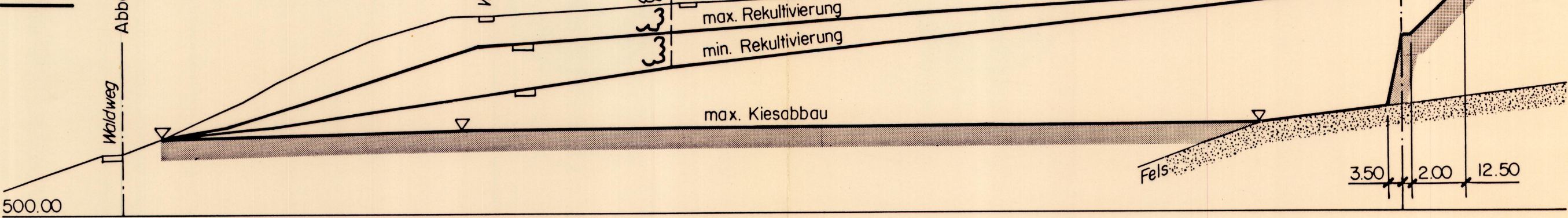
Mitwirkungsverfahren:	18.2.92 -2.3.92
Vorprüfung vom:	9.2. 93 und 4.2.94
Beschlossen durch den Gemeinderat am:	19.4.94
Namens der Einwohnergemeinde Arch	
Präsident:	<i>[Signature]</i>
Sekretär:	<i>[Signature]</i>
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt, Ort:	3296 ARCH BE
Datum:	18. Juli 1994
Gemeindeschreiber:	<i>[Signature]</i>

Genehmigt durch das
Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

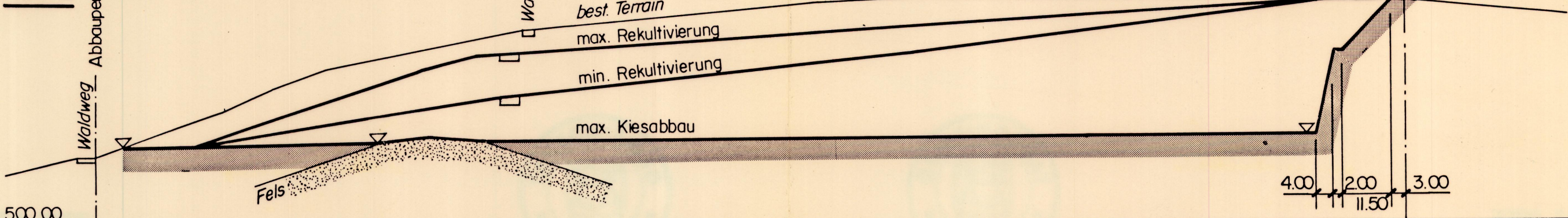
GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 24. AUG. 1994

Gezeichnet Gux	Datum 21 Okt 93	Änderungen	Plan Nr.
Kontrolliert	Grösse 63 x 30 cm		
Wandfluh Ingenieure AG		Planung, Projektierung und Bauleitung im Hoch- und Tiefbau	3294 Büren an der Aare In der Ey 16 Telefon 032/81 14 30 Telefax 032/81 49 16

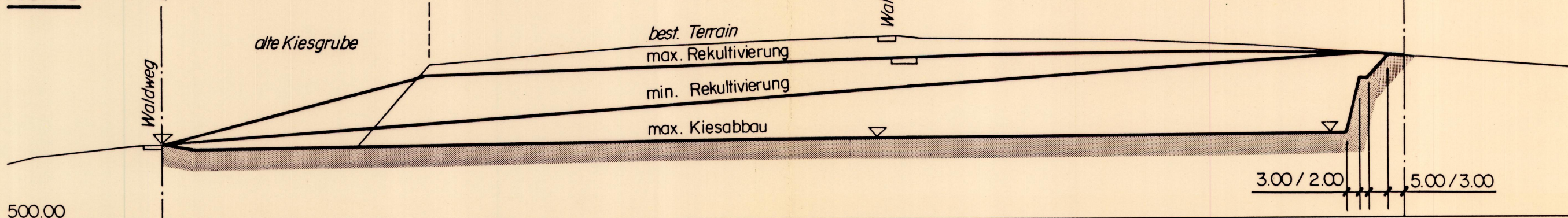
Profil 1



Profil 2



Profil 3



Genehmigungsvermerke

Mitwirkungsverfahren:	18.2.92 - 2.3.92
Vorprüfung vom:	9.2.93 und 4.2.94
Publikationen: im Amtsblatt Nr. 24 vom:	26.3.94
im Amtsanzeiger Nrn. 12 und 13 vom:	24. und 31.3.94
Öffentliche Auflage:	28.3.94 bis 26.4.94
Eingereichte Einsprachen:	2
Eingereichte Rechtsverwahrungen:	-
Einspracheverhandlungen am:	19.5.94/31.5.94
Erledigte Einsprachen:	2

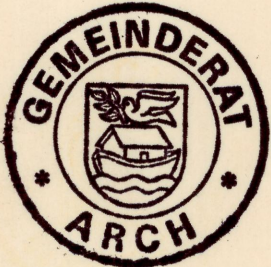
Beschlossen durch den Gemeinderat am:

19.4.94

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am:

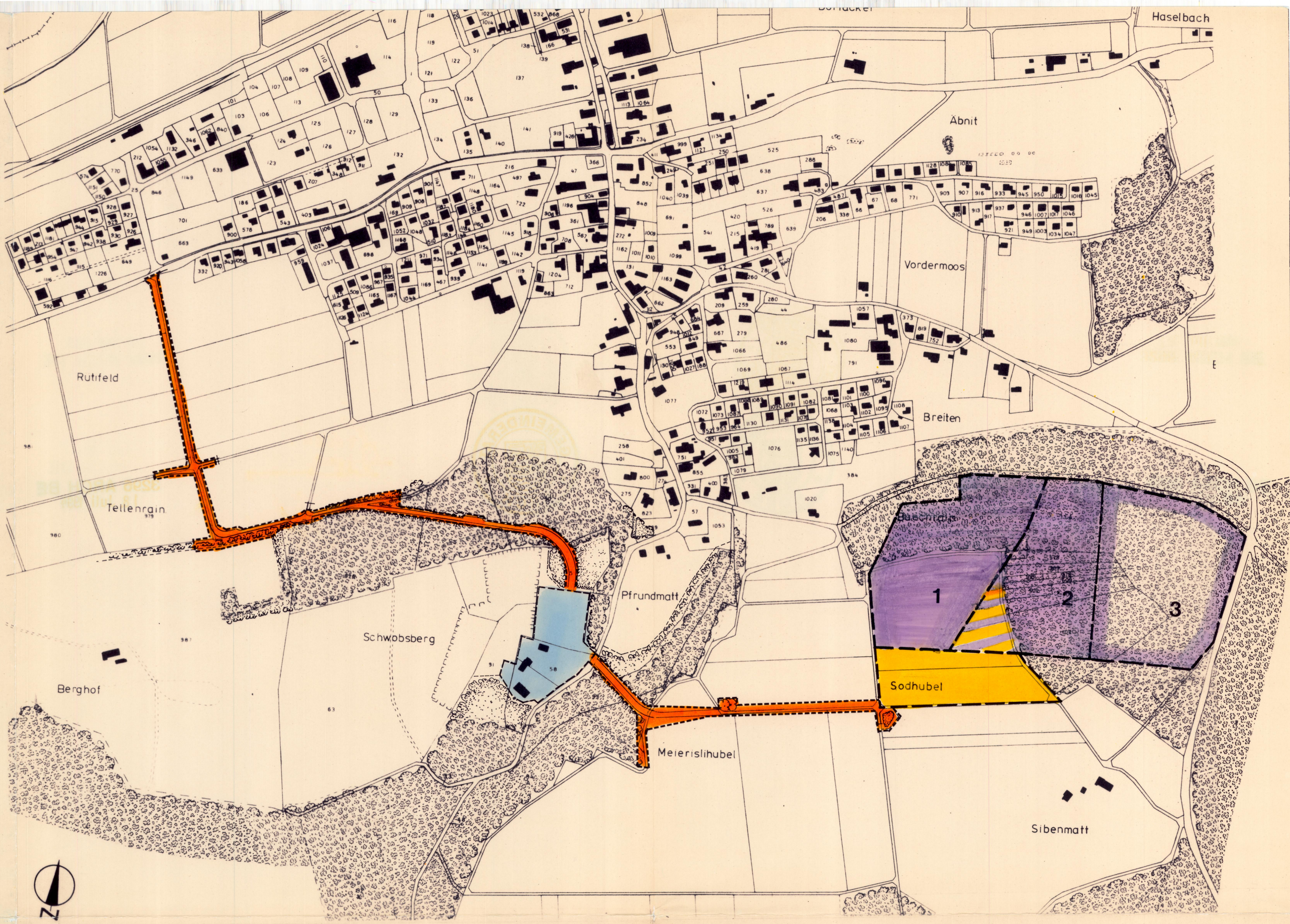
2.6.94

mit ja:	53
mit nein:	1
Namens der Einwohnergemeinde:	Arch
Sekretär:	
Präsident:	
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt, Ort:	3296 ARCH BE
Datum:	18. Juli 1994
Gemeindeschreiber:	



Genehmigt durch das Kantonale
Amt für Gemeinden und Raumordnung

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 24. AUG. 1994



Rechtskräftiges Baureglement vom September 1989:

Im rechtskräftigen Baureglement sind allgemeine Bestimmungen zu den Landwirtschaftszonen und den Schutzgebieten der Gemeinde Arch enthalten. Es existiert aber noch kein rechtskräftiger Zonenplan Teil Landschaft. Damit fehlen im Baureglement vorerst auch die entsprechenden Detailbestimmungen zum Gebiet ausserhalb der Bauzonen.

Das Baureglement der Gemeinde Arch vom September 1989 wird wie folgt geändert/ergänzt:

Art. 65, Abbau- und Ablagerungszonen

1Ausserhalb der Abbau- und Ablagerungszonen dürfen keine Materialentnahme- und Ablagerungsstellen errichtet werden.

2In den Abbau- und Ablagerungszonen gelten gemäss Art. 43 LSV die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe IV.

Art. 65bis, ZPP Buchrain / Schwobsberg

1Die ZPP Buchrain/Schwobsberg ist eine Zone mit Planungspflicht nach Art. 95 BauG.

2Die ZPP bezweckt den Erlass der bau-, planungs- und umweltrechtlichen Vorschriften für den geordneten Abbau von Schotterkies und die Rekultivierung des Grubenareals im Buchrain sowie den Betrieb der Aufbereitungsanlage im Schwobsberg und die nötigen Neuerschliessungen.

3Das Projekt unterliegt gemäss Art. 9 USG bzw. Anhang UVPV einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das massgebliche Verfahren ist gemäss Art. 7 KUVPV die Überbauungsordnung.

4Im Rahmen der Überbauungsordnung wird die Etappierung des Abbaus über den 30-jährigen Bedarf hinaus aufgezeigt. Dieser Planinhalt hat Richtplancharakter. Die Freigabe neuer Abbauetappen und wesentliche Änderungen der Überbauungsordnung bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung (Art. 95 BauG). Die Freigabe der Richtplanetappe ist UVP-pflichtig und braucht eine Überbauungsordnung.

Legende

Zone mit Planungspflicht gemäss Art. 95 BauG

	1.+ 2. Etappe Buchrain (Abbau und Auffüllung)
	Zwischenlager für Bodenmaterial
	Aufbereitungsanlage Schwobsberg
	Neuerschliessungen und Anschlüsse

Richtplan

	3. Etappe Buchrain
--	--------------------

Genehmigung	Metron
Auftraggeber	Gemeinde Arch
Objekt	Überbauungsordnung Buchrain/Schwobsberg
Plan	Teilrevision Zonenplan 1:5000/Baureglement
Datum	Oktober 93
Revision	3.94/7.94
Gezeichnet	SZ
Format	63 x 60

Metron Raumplanung AG
CH - 2540 Grenchen, Kirchstrasse 43, Fax 065 52 10 66, Telefon 065 52 97 87

Genehmigungsvermerke

Mitwirkungsverfahren:	18.2.92 - 2.3.92
Vorprüfung von:	9.2.93 und 4.2.94
Publikationen: im Amtsblatt Nr. 24 vom:	26.3.94
im Anzeiger Nr. 12 und 13 vom:	24. und 31.3.94
Öffentliche Auflage:	28.3.94 bis 26.4.94
Eingereichte Einsprachen:	2
Eingereichte Rechtsverordnungen:	
Einspracheverhandlungen am:	19.5.94/31.5.94
Erliefte Einsprachen:	2

Beschlossen durch den Gemeinderat am:

19.4.94

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am:

2.6.94

mit ja: *K. K.*
mit nein: *K. K.*
Namens der Einsprachekommision:
Sekretär: *K. K.*
Präsident: *K. K.*
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt, Ort: **3296 ARCH BE**
Datum: **18. Juli 1994**
Gemeindeschreiber: *K. K.*

Genehmigt durch das Kantonale
Amt für Gemeinden und Raumordnung

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: **24. AUG. 1994**

Legende

- Beizugsgebiet
- 1.+ 2. Etappe Buchrain (Abbau und Auffüllung)
- Zwischenlager für Bodenmaterial
- Aufbereitungsanlage Schwobsberg
- Neuerschliessung Schwobsberg und Buchrain
- Brücke am Meierislihubel
- Freihaltezone
- Neue Radwegkreuzung im Rütifeld
- Extensiv genutzte Grünflächen
- Geschützte Naturelemente
- Förderband

Richtplan

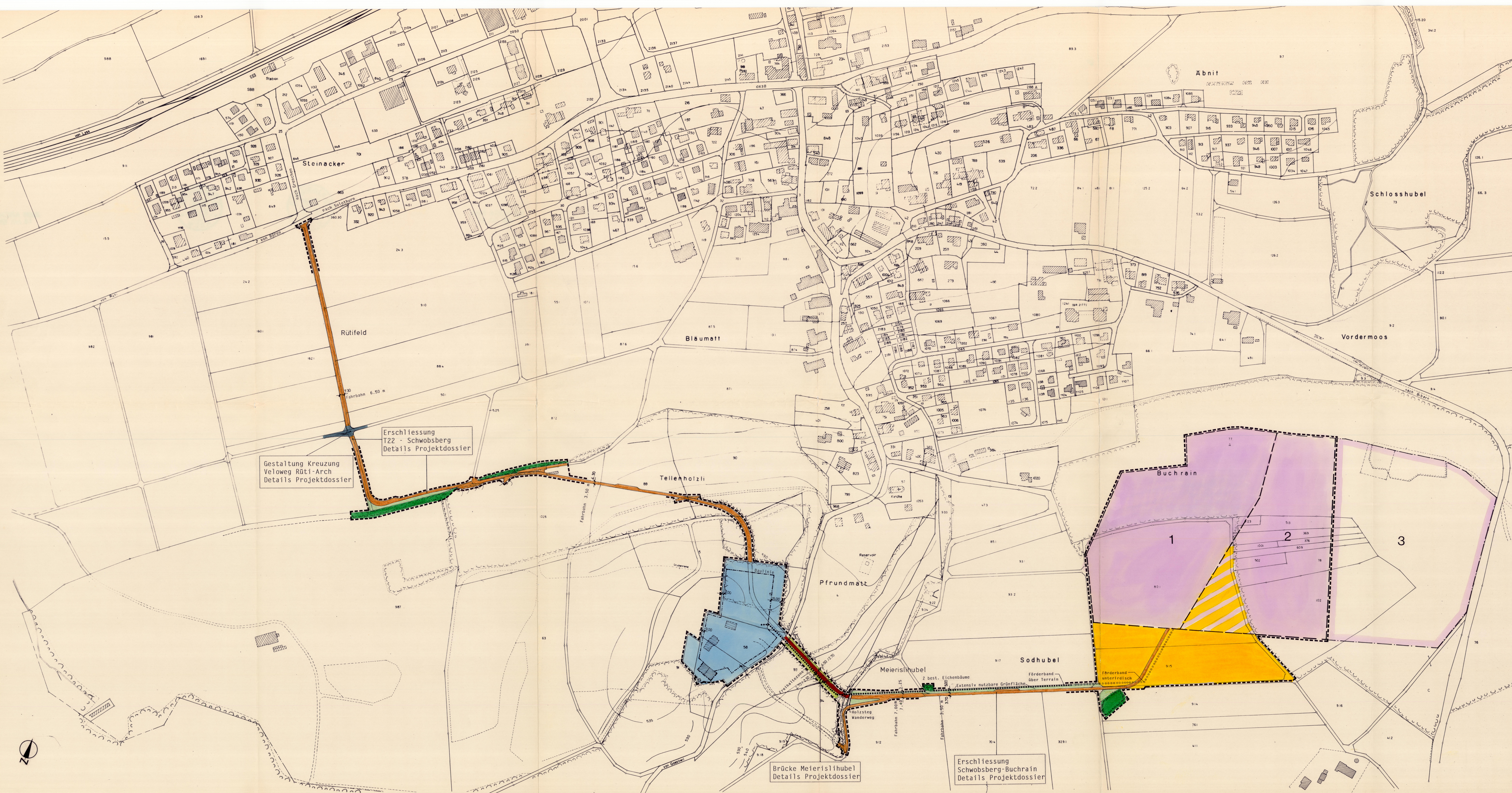
- 3. Etappe Buchrain

Genehmigung
Auftraggeber: Gemeinde Arch
Objekt: Überbauungsordnung Buchrain/Schwobsberg
Plan: Überbauungsplan 1:2000

Metron

Objekt-Nr: 426670
Plan-Nr: 2
Datum: Juni 1992
Revision Okt. 93 März 94
Gezeichnet: SZ
Format: 137 x 60

Metron Raumplanung AG
CH - 2540 Grenchen, Kirchstrasse 43, Fax 055 52 10 66, Telefon 055 52 97 87



Metron Raumplanung AG

CH - 2540 Grenchen
Kirchstrasse 43
Fax 065 52 10 66

Telefon 065 52 97 87

Überbauungsvorschriften

Metron

Überbauungsordnung Buchrain/Schwobs- berg

Genehmigung



Gemeinde Arch

Juni 1992/
Ergänzt Oktober 1993 und März 1994

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Wirkungsbereich	3
Art. 2	Ziel und Zweck	3
Art. 3	Stellung zur Grundordnung	4
Art. 4	Projektbegleitende Spezialkommission	4
2.	Gebiet Buchrain	
Art. 5	Allgemeines	5
Art. 6	Abbau/Auffüllung	5
Art. 7	Zwischenablagerung/Bodenschutz	5
Art. 8	Rodung/Wiederaufforstung	6
Art. 9	Sicherheit/Betrieb	6
Art. 10	Umwelt-/Landschaftsschutz	7
Art. 11	Wiederauffüllung/Rekultivierung	7
3.	Gebiet Schwobsberg	
Art. 12	Allgemeines	8
Art. 13	Bauten und Anlagen	8
Art. 14	Natur im Perimeter der Anlage	8
4.	Erschliessungs- und Transportanlagen	
Art. 15	Allgemeines	9
Art. 16	Förderband	9
Art. 17	Transportpiste Schwobsberg- Buchrain/Brücke Meierislihubel	9
Art. 18	Neuerschliessung Schwobsberg	10
5.	Schlussbestimmungen	
Art. 19	Sicherheitsleistung	11
Art. 20	Versicherung	11
Art. 21	Vereinbarungen	11
Art. 22	Abänderungen	11
Art. 23	Inkrafttreten	11
	Genehmigungsvermerke	12

1. Allgemeine Bestimmungen

Wirkungsbereich

Art. 1

¹Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung Buchrain/Schwobsberg ist im Überbauungsplan mit einem gestrichelten Perimeter gekennzeichnet. Er umfasst:

- Abbau- und Auffüllgebiet Buchrain (1.+ 2. Etappe)
- Zwischenlager für Bodenmaterial
- Aufbereitungsanlage Schwobsberg
- Neuerschliessungen Schwobsberg und Buchrain
- Brücke am Meierislihubel mit Freihaltezone
- Neue Radwegkreuzung im Rütifeld
- Extensiv genutzte Grünflächen
- Geschützte Naturelemente
- Förderband

²Die dritte Abbau- und Auffülletappe des Buchrains gilt als behördenverbindlicher Richtplan. Die Gemeindeversammlung beschliesst, vorbehältlich der Zustimmung durch die zuständige kantonale Stelle, zum gegebenen Zeitpunkt deren Freigabe. Die Freigabe der Richtplanetappe muss sich auf eine Überbauungsordnung mit Umweltverträglichkeitsbericht stützen.

Ziel und Zweck

Art. 2

¹Im Rahmen der Überbauungsordnung werden die bau-, planungs- und umweltrechtlichen Vorschriften für den geordneten Abbau von Schotterkies und die Rekultivierung des Grubenareals im Buchrain sowie den Betrieb der Aufbereitungsanlage im Schwobsberg und die nötigen Neuerschliessungen erlassen.

²Die Überbauungsordnung besteht aus:

- Überbauungsplan M 1 : 2'000
- Überbauungsvorschriften

³Die Pläne zur Endgestaltung des Buchrainareals (Endgestaltung und Geländeprofile) gelten als behördenverbindliche Richtpläne.

Stellung zur Grundordnung

Art. 3

Soweit die Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der kommunalen baurechtlichen Grundordnung.

Projektbegleitende
Spezialkommission

Art. 4

¹Für die Begleitung des Abbau-, Ablagerungs- und Rekultivierungsprojektes wählt der Gemeinderat eine Spezialkommission.

²Die Kommission (Frauen/Männer) setzt sich aus

- einem Mitglied des Gemeinderates,
 - einem Mitglied des Bürgergemeinderates,
 - zwei unabhängigen Stimmbürgern
 - einem beizuziehenden ausgewiesenen Ökologen
- zusammen. Zusätzliche Fachexperten können zugezogen werden. Die Kosten der Kommission gehen zulasten der Betreiber.

³Das Pflichtenheft der Spezialkommission beinhaltet:

- Begleitung und Beratung bei allen für den Betrieb notwendigen Anlagen im Rahmen der Planung.
- Überwachung der einzelnen Etappen und deren Realisierungszeitpunkte unter Einbezug der ökologischen Belange.
- Ausarbeitung eines Gestaltungs- und Pflegekonzeptes für die (Wander-)Biotop während der Betriebsphase.
- Periodische Überprüfung der Gesamtgestaltung und der generellen Zielsetzungen (Erfolgskontrolle).

2. Gebiet Buchrain

Allgemeines

Art. 5

¹Das Gebiet umfasst die Bereiche Abbau/Auffüllung und Zwischenablagerung/Bodenschutz.

²Das Areal darf nicht für Anlässe, wie Motorsport, Freizeitveranstaltungen und dergleichen benutzt werden.

³Nach erfolgter Rekultivierung wird das Areal der ursprünglichen Nutzung zugeführt (Wald, Landwirtschaftszone). Hierfür sind der Endgestaltungsrichtplan sowie die zugehörigen Geländeprofile begleitend.

Abbau/Auffüllung

Art. 6

¹Dieser Bereich dient dem Kiesabbau und der Ablagerung von Aushubmaterial.

²Im gesamten Bereich sind ausser der Zufahrtsstrasse sowie den für den Abbau und die Förderung des Kiesmaterials notwendigen Anlagen wie Vorsortierung, Aufgabesilo, Förderband und dergleichen und allfälliger, der Sicherheit von Mensch und Tier dienenden Anlagen keine Bauten zugelassen.

³Der Kiesabbau ist nur bis 2 m über dem Höchstgrundwasserstand zulässig. Die genauen Abbaukoten werden durch das Gewässerschutzamt im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung festgelegt.

Zwischenablagerung/ Bodenschutz

Art. 7

¹Der Bereich Zwischenablagerung/Bodenschutz dient der Zwischenlagerung von Bodenmaterial (Ober- und Unterboden), welches für die Rekultivierung wiederverwendet wird.

²Der Bereich wird soweit möglich landwirtschaftlich genutzt. Das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist verboten.

³Mit dem Einreichen des Abbaugesuches sind für jede Etappe die Detailpläne für Bodenabtrag, Zwischenlagerung und Wiederverwendung des Bodenmaterials vorzulegen. Der Abtransport von Bodenmaterial ist untersagt.

⁴Abbau, Zwischenlagerung und Einbau von Unter- und Oberboden erfolgen ausschliesslich bei trockenem Boden. Die jeweils gültigen Richtlinien "Kulturland und Kiesabbau", "Wald und Kiesabbau" sowie darauf bezogene Merkblätter des Schweizerischen Fachverbandes für Sand und Kies sind verbindlich einzuhalten.

⁵Die für die Bodenstruktur heiklen Arbeiten sind durch eine ausgewiesene Fachperson zu begleiten.

Rodung/Wiederaufforstung

Art. 8

¹Die Rodung richtet sich nach den Bewilligungen der zuständigen Forstorgane.

²Die Rodungen werden dem Abbauvorgang entsprechend etappiert.

³Wiederaufgefüllte Bereiche des Grubenareals sind fachgerecht zu humusieren und, sofern sie in der Aufforstungsfläche gemäss Rodungsbewilligung liegen, gemäss Endgestaltungsplan mit standortheimischem Wald aufzuforsten (z. T. natürliche Sukzession).

Sicherheit/Betrieb

Art. 9

¹Das Areal muss mit einem 1,8 m hohen Drahtgeflecht-Zaun umgeben werden. Dem Zaun ist gegen aussen ein 2 m breiter Streifen vorgelagert, der mit Büschen bestockt und/oder als extensives Grasland genutzt wird. Die Zäune sind natürlich einwachsen zu lassen. Auf den Einsatz von agrochemischen Hilfsstoffen wie Herbizide und dergleichen ist zu verzichten.

²Die Zaunanlage kann unter Vorbehalt der Zustimmung der betreffenden Grundeigentümer auch ausserhalb des Abbau- und Auffüllbereichs errichtet werden.

³Die Zufahrt ins Areal muss mit einem abschliessbaren Tor oder mit einer Barriere versehen sein. Dieses ist, sobald das Areal nicht unter Aufsicht steht, abzuschliessen.

⁴Zwischen dem Perimeter des Beizugsgebietes und der oberen Abbaukante ist ein Abstand von min. 10 m einzuhalten.

⁵Beim Abbau und Betrieb sind die Vorschriften der SUVA und die Richtlinien des Schweizerischen Fachverbandes für Kies einzuhalten.

⁶Die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der Gewässer bei Störfällen, die Ausbildung der Grubensohle und dergleichen richten sich nach der Gewässerschutzbewilligung.

⁷Wird der Abbaubetrieb für mehr als 24 Stunden unterbrochen, sind sämtliche Fahrzeuge (Bulldozer, Pneulader etc.) bei der Aufbereitungsanlage Schwobsberg abzustellen.

⁸Das Auftanken, Unterhalten und Reparieren von Fahrzeugen ist im Buchrain untersagt. Die Fahrzeuge sind zu diesem Zweck in den Schwobsberg zu fahren.

⁹Im Buchrain dürfen keine wassergefährdenden Flüssigkeiten und Materialien gelagert werden.

Umwelt-/Landschaftsschutz

Art. 10

¹Die massgebenden Grenzwerte der Umweltschutzgesetzgebung (Lärm, Luft, Staub, Erschütterung) sind einzuhalten.

²Wird der Abbau- und Auffüllbetrieb massgeblich geändert, so ist eine Neubeurteilung der Umweltverträglichkeit vorzunehmen.

³Der Gehölzstreifen nördlich des Areals ist zur besseren visuellen Abschirmung des Grubenareals mit zusätzlichen Pflanzungen von standortheimischen Sträuchern und Bäumen zu verdichten.

⁴Die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist im Grubenareal zu bewerkstelligen.

⁵Während Abbau und Auffüllung ist auf spontan entstandene wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere Rücksicht zu nehmen.

⁶Die im Projekt und in der Landschaftsplanung der Gemeinde Arch aufgezeigten ökologischen Vernetzungen zwischen den Gebieten Buchrain und Schwobsberg sind schrittweise zu realisieren. Insbesondere ist nach der Rekultivierung im Buchrain, dem Waldrand entlang ein 20 m breiter Extensivwiesenstreifen anzulegen.

Wiederauffüllung/
Rekultivierung

Art. 11

¹Das Grubenareal ist wiederaufzufüllen und topographisch dem ursprünglichen Zustand anzugleichen. Die Maximalauffüllung lehnt sich gemäss dem Endgestaltungsplan dem Ausgangszustand an. Bei Materialknappheit ist gemäss Endgestaltungsplan auch eine geringere Auffüllmenge zulässig.

²Zur Wiederauffüllung bzw. Rekultivierung darf nur unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale eingebracht werden.

³Wiederauffüllung und Rekultivierung haben sich nach den einschlägigen Empfehlungen des Schweizerischen Fachverbandes für Kies (FSK) zu richten, soweit nicht neuere Erkenntnisse andere Massnahmen erfordern.

⁴Die Rekultivierung erfolgt unter Aufsicht der kant. Bodenschutzfachstelle.

⁵Auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche beträgt die minimale Bodenmächtigkeit des Unterbodens 80 cm, die des Oberbodens 40 cm (gesetzt). Im Nutzwaldbereich beträgt die minimale Bodenmächtigkeit 100 cm (gesetzt). Auf Spezialstandorten (Steilhänge, Feuchtgebiete, Pionierstandorte u.a.) kann die genannte Bodenmächtigkeit unterschritten werden.

⁶Die Etappierung von Abbau und Auffüllung ist so festzulegen, dass sie den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung trägt. Die Spezialkommission begutachtet in Absprache mit den kantonalen Fachstellen die Einzelheiten.

⁷Der Abbau in der dritten Etappe darf erst erfolgen, wenn die erste Etappe fertig rekultiviert ist. Der Abbau wird, vorbehältlich der Zustimmung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung, durch Beschluss der Gemeindeversammlung freigegeben.

3. Gebiet Schwobsberg

Allgemeines

Art. 12

¹Das Gebiet Schwobsberg dient der Lagerung und der Aufbereitung von Kies.

²Das Areal darf nicht für Anlässe, wie Motorsport, Freizeitveranstaltungen und dergleichen benutzt werden.

³Aus Gründen der Ästhetik und des Lärmschutzes ist in Richtung des Kirchenareals entlang der Oberdorfstrasse ein bepflanzter Wall stehen zu lassen.

⁴Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind an Spitzentagen im Bereich des Kirchengebietes Kontrollmessungen vorzunehmen. Wenn nötig sind weitere lärmdämmende Massnahmen zu ergreifen.

⁵Wenn das Areal nicht mehr zur Kiesaufbereitung und -veredelung genutzt wird, sind sämtliche Bauten und Anlagen abzubauen. Das Areal ist als Naturschutzgebiet auszuscheiden (Parzellen 7 und 58, Teil der Parzelle 6). Das Naturschutzgebiet ist nach vom kant. Naturschutzinspektorat zu genehmigenden Plänen zu gestalten.

Bauten und Anlagen

Art. 13

¹Zugelassen sind grundsätzlich Bauten und Anlagen zur Herstellung von verschiedenen Kieskomponenten und Fertigbeton sowie für den Unterhalt des betriebsnotwendigen Fahrzeug- und Maschinenparkes.

²Die Bauten und Anlagen müssen in bezug auf Lärm-, Abgas- und Staubemissionen die massgeblichen gesetzlichen Grenzwerte einhalten.

³Die bestehende Anlage ist innert zwei Jahren nach Beginn des Abbaus im Buchrain gemäss den Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung lufthygienisch zu sanieren.

Natur im Perimeter der Anlage

Art. 14

¹Das Weiherssystem dient weiterhin der Kieswaschanlage als Absetzbecken. Das Kieswaschwasser ist mittels werksinternem Wasserkreislauf wiederzuverwenden. Mit Feinstoffen belastetes Wasser ist vom Vorfluter fernzuhalten. Die Weiher sind periodisch auszubaggern. Zu stark vordringende Röhrichtbestände sind auszulichten. Beide Massnahmen sind nach Bedarf partiell auszuführen.

²Die Uferbereiche der Teiche sind als Ruderalstandorte zu erhalten. Durch periodisches und partielles Umgraben sind diese Standorte langfristig zu gewährleisten.

4. Erschliessungs- und Transportanlagen

Allgemeines

Art. 15

¹Die Bereiche der Neuerschliessungen (Brücke Meierislihubel, Förderband und Transportpisten) dienen dem Transport des Kies- bzw. Auffüllmaterials. Die Bereiche (Linienführung) sind auf dem Überbauungsplan dargestellt.

²Die Zahl der Fahrzeugbewegungen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu begrenzen.

³Bau, Unterhalt, Reinigung und Schneeräumung ist Sache der Grubenbetreiberin.

⁴Nach Abschluss des Abbaus und der Auffüllung im Buchrain sind die Erschliessungs- und Transportanlagen abzubauen bzw. auf den für Forst- und Landwirtschaft notwendigen Standard rückzubauen.

⁵Bestehende Wanderwege sind zu erhalten bzw. neu anzulegen.

Förderband

Art. 16

¹Der Transport des Kiesschotters von der Grube Buchrain in die Aufbereitungsanlage erfolgt mit einem gedeckten Förderband. Ausnahmen können bei nicht für den Förderbandtransport geeigneten Komponenten oder bei einem Ausfall der Förderbandanlage gemacht werden.

²Das Förderband ist in geeigneter Weise so abzusichern, dass weder Mensch noch Tier gefährdet werden.

³Der Wildwechsel ist an den hierfür nötigen Stellen in ausreichendem Mass und zweckmässiger Weise zu gewährleisten.

⁴Die Installation des Förderbandes hat in Absprache mit den zuständigen Jagdorganen (Wildhüter) zu erfolgen.

Transportpiste Schwobsberg- Buchrain/Brücke Meierislihubel

Art. 17

¹Der Transport des Auffüllmaterials erfolgt mit LKW ausschliesslich über die im Überbauungsplan dargestellte Transportpiste.

²Die Transportpiste weist eine Breite* von max. 6,50 m auf. Auf dem überwiegenden Teil der Strecke beträgt die Breite** 3,50 m. Das Kreuzen wird mit Ausweichstellen ermöglicht.

* Belagsbreite: 6,50 m, 2 x Bankett à 0,40 m

** Belagsbreite: 3,50 m, 2 x Bankett à 0,40 m

³Die Strecke Meierislihubel-Schwobsberg wird aus Gewässerschutzgründen mit einer Brücke überwunden. Die Brücke weist eine Breite von 4,50 m sowie beidseitig einen Freihaltestreifen mit einer Breite von 2,70 m auf. Die zu treffenden Gewässerschutzmassnahmen richten sich nach den Auflagen in der Bewilligung des kantonalen Gewässerschutzamtes.

Neuerschliessung
Schwobsberg

Art. 18

¹Der Abtransport des Kiesmaterials und der Zutransport des Auffüllmaterials erfolgt mit Ausnahme der Führen von und in Richtung Bucheggberg ausschliesslich über die im Überbauungsplan dargestellte Erschliessungsstrasse Tellenrain-Rütifeld.

²Damit das Oberdorf von Arch vollständig vom Grubenverkehr entlastet wird, haben die Führen von und nach dem Bucheggberg via Gossliwil zu erfolgen.

³Die Erschliessungsstrasse Tellenrain-Rütifeld weist eine Breite* von max. 6,50 m auf. Im Wald weist die Erschliessung eine Breite** von 3,50 m auf. Das Kreuzen wird mit Ausweichstellen ermöglicht.

⁴Die Ausgestaltung des Anschlusses an das übergeordnete Strassennetz und der Kreuzung mit dem regionalen Radweg Arch-Rüti richtet sich nach den Auflagen des kantonalen Tiefbauamtes.

⁵Die Kreuzung der Grubenzufahrt mit dem Veloweg Rütli-Arch ist sicherheitstechnisch optimal zu gestalten.

⁶Die Höchstgeschwindigkeit ist auf max. 50 km/h zu limitieren. Die strikte Einhaltung der Tempolimiten ist durch die Grubenbetreiberin zu garantieren.

* Belagsbreite: 6,50 m, 2 x Bankett à 0,40 m

** Belagsbreite: 3,50 m, 2 x Bankett à 0,40 m

5. Schlussbestimmungen

Sicherheitsleistung

Art. 19

¹Gemäss Art. 33 BauV hat die Gesuchstellerin für die Erfüllung der Wiederherstellungspflicht vor Beginn der Materialentnahme oder Ablagerung Sicherheit zu leisten. Art und Höhe der Sicherheit werden vom kantonalen Gewässerschutzamt bestimmt.

²Die Sicherheitsleistung ist dem kantonalen Gewässerschutzamt vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen.

Versicherung

Art. 20

Die Betreiberin hat zur Deckung eventueller Schäden, die Dritten aus dem Betrieb des Kieswerkes erwachsen könnten, eine indexierte Haftpflichtversicherung abzuschliessen und zu unterhalten. Diese richtet sich nach den Empfehlungen des Schweizerischen Fachverbandes für Kies (FSK).

Vereinbarungen

Art. 21

Über die Bestimmungen dieser Überbauungsvorschriften hinausgehende privatrechtliche Vereinbarungen wie Quell- und Wegrechte, Entschädigungen für Alteigentümer etc. bleiben vorbehalten.

Abänderungen

Art. 22

Für Abänderungen dieser Überbauungsordnung im Sinne von Art. 122 BauV ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung der Gemeinderat zuständig. Weitergehende Änderungen dieser Überbauungsordnung bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Inkrafttreten

Art. 23

Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkungsverfahren: 18.2.92 - 2.3.92

Vorprüfung vom: 9.2.93 und 4.2.94

Publikationen: im Amtsblatt vom: 26.3.94, Nr. 24
im Amtsanzeiger vom: 24./31.3.94, Nr. 12/13

Öffentliche Auflage vom: 28.3.94
bis: 26.4.94

Eingereichte Einsprachen: 2

Eingereichte Rechtsverwahrungen: 19./31.5.94

Einspracheverhandlungen am: 2

Zurückgezogene Einsprachen: 2

Aufrechterhaltene Einsprachen:

In Rechtsverwahrungen:

umgewandelte Einsprachen:

Beschlossen durch den Gemeinderat
der Einwohnergemeinde Arch

am: 19.4.94

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung
der Einwohnergemeinde Arch

am: 2.6.94



Namens des Gemeinderates
Präsident

[Signature]

Sekretär

[Signature]

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Arch, den 18. Juli 1994

Der Gemeindeschreiber:

[Signature]

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und
Raumordnung

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 24. AUG. 1994

[Signature]

Metron Bern AG

CH - 3001 Bern
Effingerstrasse 17
Fax 031 380 76 81

Telefon 031 380 76 80

Verfahren gemäss
Art. 122 Abs. 5 kantonale Bauverordnung

Änderung:
– Überbauungsordnung
Buchrain/Schwobsberg

Öffentliche Auflage

Gemeinde Arch

Oktober 1996

Inhalt

1.	Ausgangslage	3
1.1	Zonenplan Teil Landschaft	3
1.2	Überbauungsordnung Buchrain/Schwobsberg	3
2.	Handlungsbedarf	3
3.	Änderung Überbauungsordnung Buchrain/Schwobsberg	4
4.	Genehmigungsvermerke	5

1. Ausgangslage

1.1 Zonenplan Teil Landschaft

Der Zonenplan Teil Landschaft wurde am 2.6.94 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 24.8.94 von der Baudirektion des Kantons Bern genehmigt.

Ein Teil der Kiesgrube Schwobsberg wurde als Schutzzone II ausgeschieden, die bei der vollständigen Rekultivierung der Grube errichtet werden muss. In der Schutzzone sollen in erster Linie Pionierstandorte erhalten und neu geschaffen werden (s. Baureglement Art. 70).

Im Anhang des Baureglements wird die Gestaltung des künftigen Naturschutzgebietes aufgezeigt.

Die Areale im Schwobsberg und im Buchrain für Kiesabbau und -aufbereitung inkl. deren Erschliessung wurden einer Zone mit Planungspflicht gem. Art. 88 ff BauG zugewiesen.

1.2 Überbauungsordnung Buchrain/Schwobsberg

Die Überbauungsordnung Buchrain/Schwobsberg wurde ebenfalls am 2.6.94 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 24.8.94 von der Baudirektion des Kantons Bern genehmigt.

Innerhalb des Areals Schwobsberg ist die Lagerung und Aufbereitung von Kies zugelassen: Art. 12, Abs. 1: "Das Gebiet Schwobsberg dient der Lagerung und der Aufbereitung von Kies." Zudem wurden Baulinien festgelegt.

2. Handlungsbedarf

Im Verlauf der letzten Monate hat sich herausgestellt, dass das Areal Schwobsberg für den Betrieb der Kieswerk Arch AG äusserst knapp bemessen ist. Vor allem für die Lagerung von Kies fehlen die nötigen Flächen. Deshalb ist es notwendig, das Werkareal nordwärts in das Areal des bereits abgebauten Staatshogers zu erweitern. Dieses Areal ist als Wiederaufforstungsfläche vorgesehen, die neu an zwei Stellen - nördlich und südlich des Naturschutzgebietes - zu liegen kommt.

Der Betrieb des Kieswerks bedingt ebenfalls eine Waage für die Lastwagen sowie die dazugehörige Bürobaracke. Der Verkehrsfluss innerhalb des Areals lässt nur einen Standort zu: westlich der Erschliessungsstrasse, vis à vis der Aufforstungsfläche. Dadurch ergibt sich ein sehr kleiner Waldabstand von nur etwa 7m. Dieser ist allerdings tolerierbar, da Baracke und Waage wie bereits erwähnt standortgebunden sind, sowie der ganze Kiesgrubenbetrieb eine zeitlich beschränkte Nutzung ist.

Aufgrund dieser Erwägungen ergibt sich folgender Handlungsbedarf:

- Änderung Zonenplan Teil Landschaft
- Änderung Anhang Baureglement
- Änderung Überbauungsordnung Buchrain/Schwobsberg

3. Änderung Überbauungsordnung Buchrain/Schwobsberg

Überbauungsordnung
vom 24.8.94

Änderung Überbauungsordnung



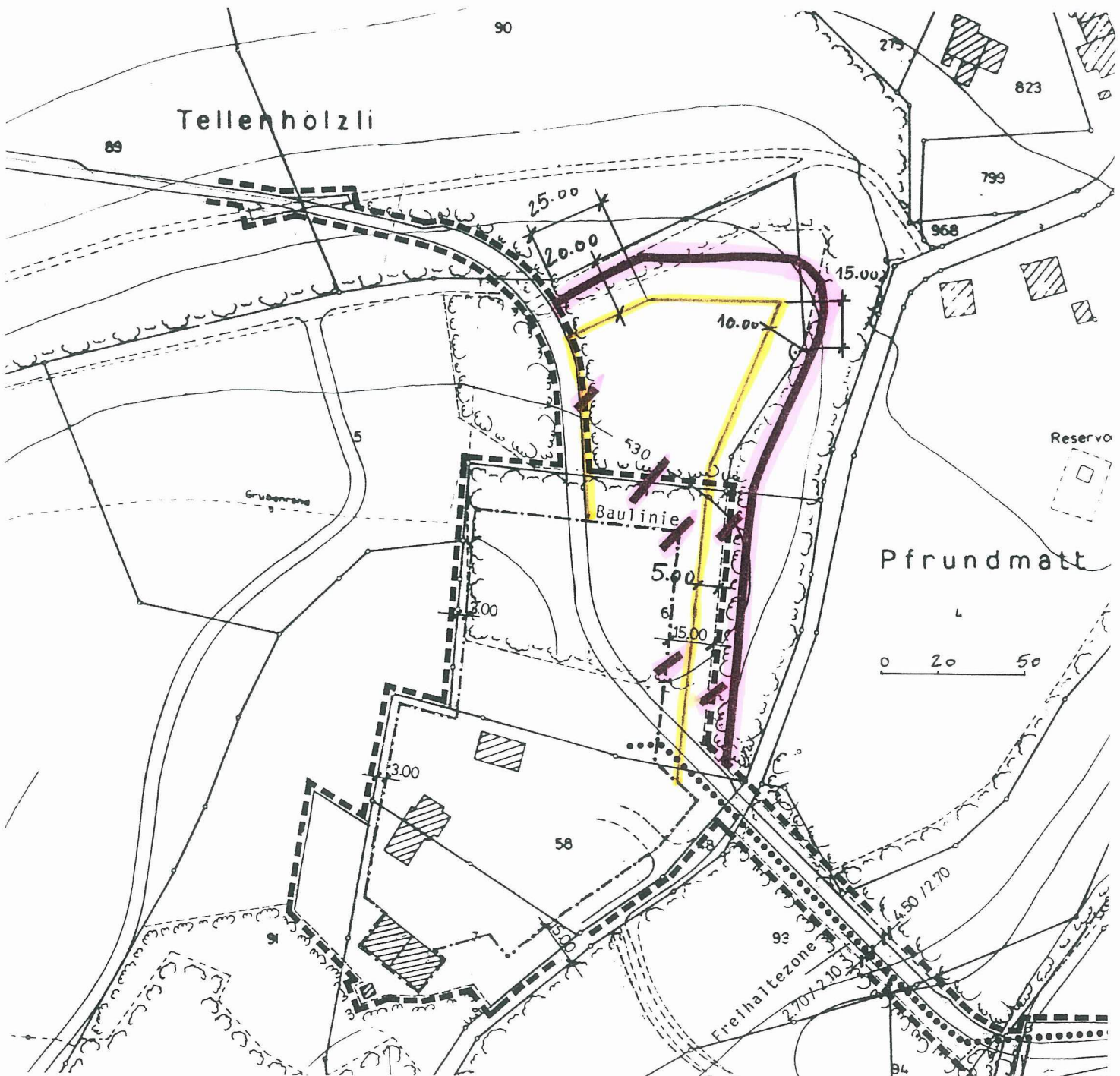
Aufbereitungsanlage
Schwobsberg, Neuerschliessungen



Aufbereitungsanlage
Schwobsberg

— · — · — · Baulinie

— · — · — · Baulinie



4. Genehmigungsvermerke

Publikationen

im Amtsblatt vom:

30. 10. 1996

im Amtsanzeiger vom:

31. 10. + 7. 11. 1996

Öffentliche Auflage

vom:

4. 11. 1996

bis:

3. 12. 1996

Eingereichte Einsprachen:

Eingereichte Rechtsverwahrungen:

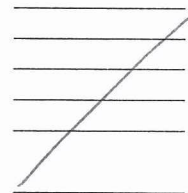
Einspracheverhandlungen am:

Zurückgezogene Einsprachen

Aufrechterhaltene Einsprachen:

In Rechtsverwahrungen

umgewandelte Einsprachen:



Beschlossen durch den Gemeinderat

am: 14. 1. 1997

Namens des Gemeinderates

Präsident

Sekretär

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Arch. den 15. 1. 1997

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

GENEHMIGT gemäss
Verfügung vom 3. JUNI 1997
Amt für Gemeinden und Raumordnung

Kanton Bern

Gemeinde Arch

Kieswerk Arch AG

Überbauungsordnung Buchrain / Schwobsberg

Änderung Überbauungsordnung, Erweiterung Baulinie
im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 6 Bauverordnung (BauV)

Genehmigungsexemplar

CSDINGENIEURE+
VON GRUND AUF DURCHDACHT

Hessstrasse 27d
3097 Liebefeld
www.csd.ch

t 031 970 35 35
f 031 970 35 36
e bern@csd.ch

Massstab		1:2000	
Gezeichnet		08.01.2013 / BETZ	
Geprüft		08.01.12 / BEBLH	
Nachführung			
Format		84 x 30	
Auftrags Nummer	Phase	Plan Nummer	Index
BE07420.700		01	
UeO_Plan_mit_Halle_genehmigung.dwg			

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Publikation im Amtsblatt 27.02.2013
Publikation im Amtsanzeiger Kanton Bern 28.02.2013
Öffentliche Auflage vom 01. -30.03.2013
Eingegangene Einsprachen -
Einspracheverhandlung am -
Erledigte Einsprachen -
Unerledigte Einsprachen -
Rechtsverwahrungen -
Beschlissen durch den Gemeinderat am 02.04.2013

Namens der Einwohnergemeinde Arch

Präsident:

C. Röllli

Sekretär:

R. Röllli

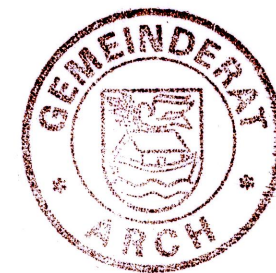
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Arch den

05.04.2013

Der Gemeindegemeinderat

R. Röllli

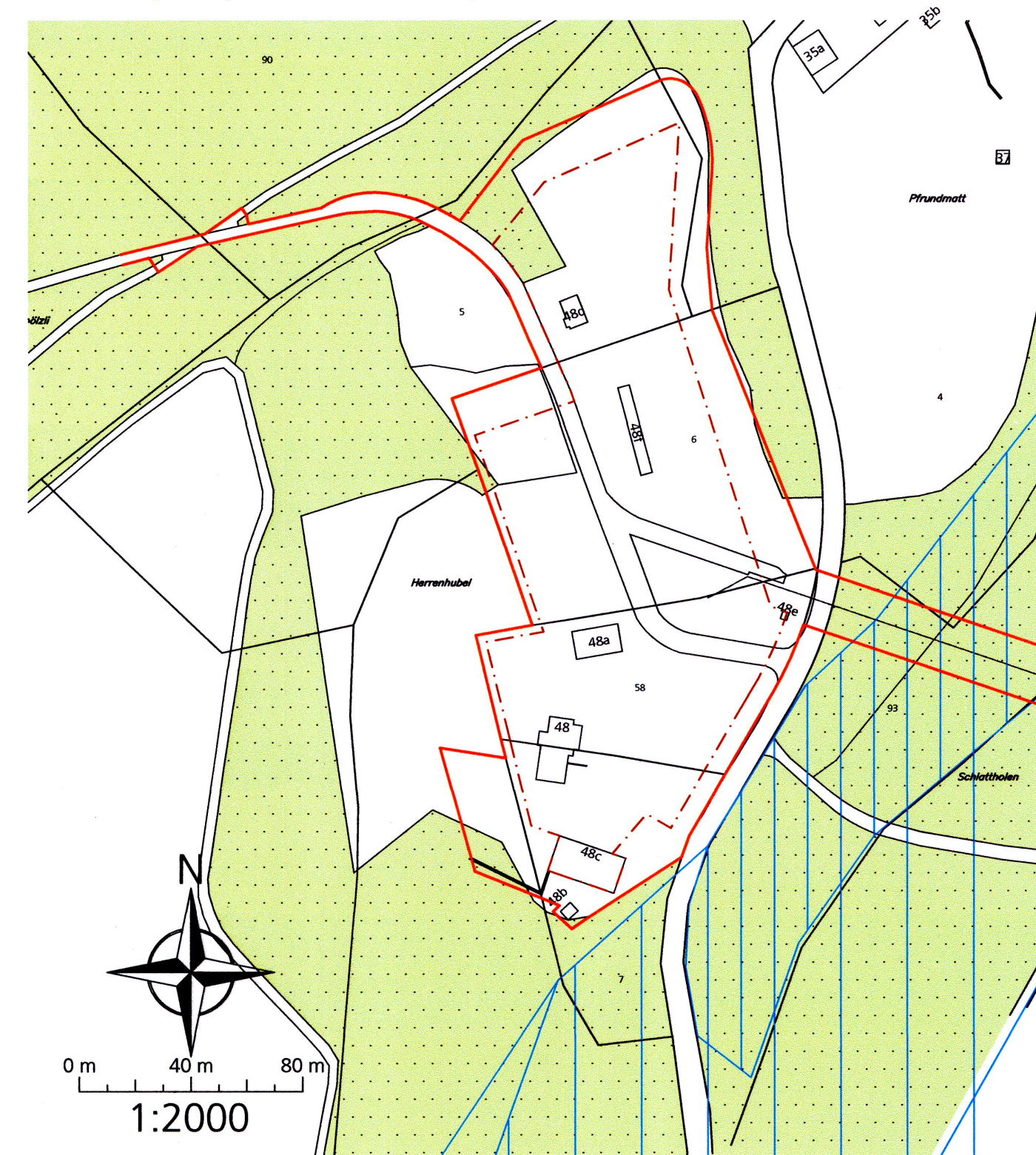


Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

19. Juni 2013

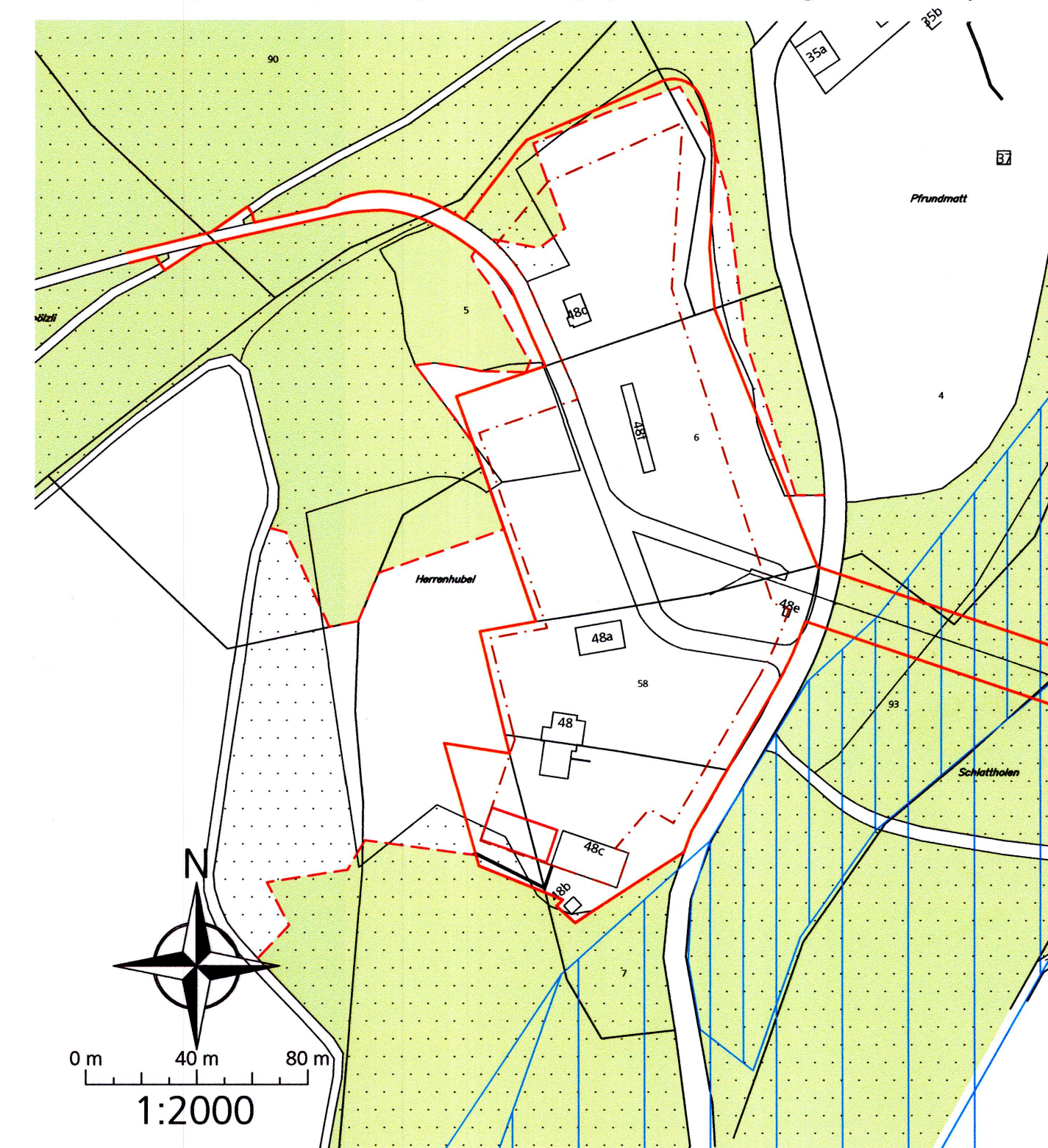
J. Wiedner

Rechtsgültige Überbauungsordnung



- Perimeter UeO Buchrain / Schwobsberg vom 24. August 1994 (Änderung vom 3. Juni 1997)
- Baulinie
- Wald
- Grundwasserschutzzone S3
- Grundwasserschutzzone S2
- Grundwasserschutzzone S1

Änderung Überbauungsordnung (Erweiterung Baulinie)



- Perimeter UeO Buchrain / Schwobsberg vom 24. August 1994 (Änderung vom 3. Juni 1997)
- Baulinie
- Baufeld geplante Halle
- Hinweise:
- Gutachtliche Waldbeurteilung 2011
- Wald
- Grundwasserschutzzone S3
- Grundwasserschutzzone S2
- Grundwasserschutzzone S1